

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1567/21

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Niedernissa zur DS 0279/21 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/2022 - 2023/2024

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

*Der Ortsteilrat Niedernissa stimmt der DS 0279/21 – Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/22 – 2023/24 – unter Beachtung des Änderungsantrages zu.
Die Ortsteilbürgermeisterin wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen.
In der Anlage 3 – Gesamtumfang RWWD (zwischenörtliche Winterradwegverbindung) wird die Auflistung ergänzt.*

<i>Laufende Nummer</i>	<i>AN / Stufe</i>	<i>Straße</i>	<i>Lage Straßenabschnitt</i>	<i>D-Netz</i>	<i>Lage</i>
<i>8</i>	<i>SW</i>	<i>ohne Straßenbezeichnung</i>	<i>Zwischen Urbicher Weg und Büblebener Straße</i>	<i>1</i>	<i>NIE</i>

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu ergangenen Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr und somit auch für den Radverkehr unterscheiden.

Grundvoraussetzung ist, dass sich die Teileinrichtung der Straße innerhalb einer geschlossenen Ortslage befindet. Für außerhalb geschlossener Ortslagen bleibt es bei den Prinzipien, dass grundsätzlich keine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes besteht.

Zudem ist zu bemerken, dass die Dringlichkeitsnetze (D I, D II, D III) Bestandteil zur Einordnung des Fahrbahnwinterdienstes sind und nicht Grundlage für die Einordnung des Radwegewinterdienstes.

Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und

Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Da es außerhalb geschlossener Ortslage keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes gibt, stellt dies keine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt dar, sondern eine **freiwillige Aufgabe**.

Sollten Radwege wegen Eis oder Schnee objektiv unbenutzbar sein, erlischt die Pflicht, auf ihnen fahren zu müssen. Radfahrer dürfen dann auf die Teileinrichtung der Straße ausweichen, die ihrem Schutzbedürfnis besser genügt, also auf Gehweg bzw. Fahrbahn, oder müssen absteigen und zu Fuß gehen (BGH, U. v. 9.10.2003, III ZR 8/03).

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Es wird natürlich die Notwendigkeit gesehen, das Fahrrad als das umweltfreundlichste Verkehrsmittel zu fördern. Dies schließt ein, dass die Infrastruktur auch im Winter geeignet sein sollte, das Radfahren zu ermöglichen.

Andererseits wird es immer so sein, dass der Radverkehrsanteil im Winter deutlich geringer als in der Schnee- und Eisfreien Zeit ist. Besonders der touristische Radverkehr findet im Winter bei weitem nicht im gleichen Umfang statt. Es kommt hierbei auch der Umstand zum Tragen, dass der gesamte Streckenabschnitt zwischen Niedernissa und Urbich kein gemeinsamer Rad-/Gehweg ist, sondern ein Wirtschaftsweg, welcher für den Radverkehr freigegeben wurde.

Die Strecken der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (außerhalb geschlossener Ortslage) wurden im Rahmen des **Prüfauftrages zur Beräumung von ortsverbindenden Radwegen in der Stadt Erfurt (DS 0914/19)** mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung abgestimmt und auf Basis der Kriterien, wie Klassifizierung (Radhaupttrouten), Einwohnerzahlen (>=1.000 Einwohner), Arbeitsplatzkonzentration, Schulstandorte, Einkaufsmöglichkeiten für die Winterperiode 2018/2019 zusammengestellt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Winterperioden wurden diese Streckenabschnitte überarbeitet und angepasst.

In diesem Zusammenhang sind nicht nur die reinen Arbeitslängen zu betrachten, sondern auch die Wegestrecken zwischen den einzelnen Streckenabschnitten sowie den zur Verfügung stehenden Anfahrtsmöglichkeiten zur erneuten Beladung der Kleintechnik zum tatsächlichen Einsatzort.

Auch muss berücksichtigt werden, ob die zulässige Tonnage auf den ausgewählten Strecken nicht überschritten wird bzw. die Radwege ggf. zu schmal sind, ob man die vorhandenen Brücken passieren kann und inwiefern der Untergrund überhaupt geeignet ist (nicht das mehr Schaden entsteht).

In jedem Fall würde der Haushalt, durch die geforderten Mehrleistungen des RWWD (zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen), mit zusätzlichen Kosten belastet.

Eine Erweiterung des Leistungsumfangs des RWWD um den Streckenabschnitt zwischen Niedernissa (Urbicher Weg) und Urbich (Büßlebener Straße) würde pro Wintersaison zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 2.304 EUR mit sich bringen. Diese Mittel stehen jedoch im Haushaltsplan derzeit nicht zur Verfügung. Dazu müsste der Stadtrat die finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Hinzu kommt die Sachlage, dass mit dem verfügbaren Technikbestand die Erweiterung für die Winterdienstperiode 2021/2022 nur schwer zu realisieren ist. Für eine zuverlässige winterdienstliche Betreuung, auch bei schwierigen Wetterlagen, müsste zusätzliche Technik organisiert werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursacht.

Unter den o.g. Gesichtspunkten sowie unter der Maßgabe, dass ein schrittweises Wachstum des Winter-Radwegenetzes im Stadtgebiet angestrebt wird, sollte aus Sicht der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes eine Einordnung des RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen vorerst Abstand genommen werden. Im Ergebnis muss ein Lösungsansatz festgeschrieben werden, welcher den Radfahrenden sowie der Leistungspflicht und den finanziellen Möglichkeiten unserer Stadt Rechnung trägt. Grundlage muss hierbei jedoch immer die Parameter der Verkehrsbedeutung im Winter und der Gefährlichkeit haben, wie dies auch im Fahrbahnwinterdienst Anwendung findet. Eine pauschale Beräumung aller für den Radverkehr zur Verfügung stehenden Wegestrecken ist nicht zielführend und würde die Leistungsfähigkeit der Stadt für diese *freiwillige Aufgabe* überbeanspruchen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

16.09.2021
Datum